

147. Unter welchen Voraussetzungen erscheint es gesetzlich zulässig, daß eine bei einem Landgerichte bestehende Strafkammer in verschiedene Abteilungen geteilt wird?

G.B.G. §. 59.

II. Straffenat. Ur. v. 19. Oktober 1880 g. M. u. Gen. Rep. 2461/80.

I. Landgericht Stargard.

Aus den Gründen:

„Die Behauptung der Angeklagten, daß gegen die gemäß der §§. 59 bis 62 G.B.G.'s, des §. 20 des Einführungsgesetzes zu demselben und des §. 2 der allgemeinen Verfügung des R. preussischen Justizministers vom 28. Juli 1879 (S.M.Bl. S. 209) erlassene Anordnung des ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Stettin vom 8. August 1879, wonach bei dem vom 1. Oktober 1879 an einzurichtenden Landgerichte in Stargard eine Strafkammer gebildet werden solle, diese Strafkammer zwei Vorsitzende in der Person des Landgerichtspräsidenten M. und des Landgerichtsdirektors H. erhalten, welche im Vorsitz alternierten, wird durch die eingezogenen Einrichtungsakten und die erhobene dienstliche Erklärung des Landgerichtspräsidenten M. als unrichtig widerlegt. Es bestehen vielmehr daselbst zwei Abteilungen der Strafkammer, jede mit im voraus gemäß §. 62 G.B.G.'s festgestellter Geschäftsbegrenzung und Personalbesetzung dergestalt, daß in der einen Abteilung unter dem ständigen Voritze des Präsidenten die in der Berufungsinstanz, in der anderen unter dem ständigen Voritze des Direktors die in erster Instanz zu erledigenden Strafsachen verhandelt werden und die Mitglieder der einen Abteilung auch Mitglieder der anderen sind. Der Landgerichtsdirektor H. hat vorliegend den Vorsitz in der Verhandlung erster Instanz gegen den Angeklagten geführt, und erweist sich damit der Angriff, wie er gestellt ist, als gegenstandslos.

Aber auch hiervon abgesehen, würde der Einrichtung derartiger sog. Abteilungen, welche in Beziehung auf ihre Richterthätigkeit jede für sich ganz die Stellung selbständiger Strafkammern einnehmen und nur etwa in Beziehung auf ihre Organisation des inneren Dienstes, z. B. Gemeinschaftlichkeit der Räumlichkeit, der Gerichtsschreiberei etc. formell als ein vereinigt Ganzes sich darstellen, bei Wahrung der Vorschriften in den §§. 61 bis 63 G.B.G.'s, wie solche hier vorliegt, ein gesetzliches Hindernis nicht entgegenstehen. Insbesondere war nach §. 2 der Justizministerialver-

fügung vom 28. Juli 1879 für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1879, in welcher die vorerwähnte Abänderung der ursprünglichen Einteilung nach Inhalt der Akten getroffen worden ist, nicht das Präsidium, sondern der Landgerichtspräsident, von welchem sie ausgegangen, hierzu befugt, und diese einmal zuständigerweise getroffene Einrichtung bestand noch nach Beginn des neuen Geschäftsjahres am 1. Januar 1880 gültig fort, da nach §. 62 G. R. G.'s die vor Beginn jedes Geschäftsjahres gebotene Bestimmung des Landgerichtspräsidentiums sich nicht auf das Fortbestehen der einmal eingerichteten Kammern, sondern nur auf die Geschäftseinteilung, die Ernennung der zuständigen Mitglieder und deren Vertreter bezieht. Insofern bedurfte es der in dieser Beziehung von dem Präsidium am 19. Dezember 1879 getroffenen Verfügung wegen Fortdauer der beziehentlich des Bestehens zweier Strafkammerabteilungen getroffenen Anordnung nicht einmal; beide Abteilungen bestanden als selbständige vielmehr so lange fort, als sich kein Bedürfnis für deren Wiedervereinigung ergab.¹

Nur das kann zugegeben werden, daß es sich empfohlen haben möchte, diese Abteilungen in Übereinstimmung mit der Sprache des Gesetzes, welches Kammerabteilungen nicht kennt, von vornherein als Kammern und damit als dasjenige zu bezeichnen, was sie in Wirklichkeit sind. Es wäre damit nach außen der Schein vermieden worden, als ob im Gegensatz zu den §§. 61 und 65 G. R. G.'s, welche nur den ordentlichen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter statuieren, die bei dem Landgericht Stargard eingerichtete eine Strafkammer zwei ordentliche Vorsitzende besitze, wie dieser Schein auch in der vorliegenden Revision zum Ausdruck gelangt ist.“